

Grundsätze über die Unterbringung von Asylbewerberinnen und geduldeten ehemaligen Asylbewerberinnen im Flüchtlingsfrauenhaus (FFH)

I. Betrieb

1. Vor Inbetriebnahme ist das FFH durch die Bau- und Gesundheitsaufsicht zu begutachten. Über die Begehung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem der Zustand der Unterkunft festzustellen ist.
2. Der Auftragnehmer stellt die erforderliche Instandsetzung und -haltung des FFH einschließlich der notwendigen Schönheitsreparaturen sicher und hält die Leitungen und Anlagen für Elektrizität, Gas, Wasser, die sanitären Einrichtungen, Schlösser usw. in gebrauchsfähigem Zustand. Das FFH hat er während der Vertragszeit in dem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.
3. Der Auftragnehmer erlässt eine mit dem Landesverwaltungsamt abgestimmte, leicht verständliche Hausordnung, in der u. a. auch die Zugangsberechtigung und die Zugangszeit von Besuchern geregelt wird. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.
4. Der Auftragnehmer trägt Sorge für die regelmäßige Reinigung der Gemeinschaftsflächen, wie z. B. Flure, Aufenthaltsräume, Gemeinschaftsküchen usw. (grundsätzlich dreimal wöchentlich, im Bedarfsfall - z. B. im Sanitärbereich - öfter). Es ist anzustreben, diese Reinigungsarbeiten in die sozialpädagogische Arbeit mit den Bewohnerinnen einzubeziehen und die Arbeiten durch die Bewohnerinnen ausführen zu lassen. Die den einzelnen Bewohnerinnen als Unterkunft zugewiesenen Wohneinheiten haben diese eigenverantwortlich zu reinigen. Die erforderlichen Gebrauchs- und Verbrauchsmittel (z. B. Reinigungsgeräte, Reinigungsmittel) stellt der Auftragnehmer zur Verfügung.
5. Der Auftragnehmer sorgt, soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Temperatur um 21:00 Uhr nur 12 Grad Celsius beträgt, für eine ausreichende Beheizung der Räume.

II. Unterbringung

1. Für die Ausstattung des FFH werden dem Auftragnehmer die Einrichtungsgegenstände aus dem bisher betriebenen FFH unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sämtliche bereitgestellten Ausstattungsgegenstände werden in einem Protokoll aufgelistet, das bei der Übergabe der Unterkunft vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber unterzeichnet wird. Je eine Ausfertigung des Protokolls erhalten der Auftragnehmer und der Auftraggeber.
2. Am Tag der Aufnahme im FFH erhält jede Bewohnerin 2 Garnituren Bettwäsche, 6 Handtücher und 2 Geschirrtücher. Für jedes Kind werden der Bewohnerin weitere 2 Garnituren Bettwäsche und 4 Handtücher bereitgestellt. Der Wechsel und die Reinigung der Wäsche obliegt den Bewohnerinnen. Waschmittel sind vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Bei Auszug bzw. Verlegung aus dem FFH haben die Bewohnerinnen die überlassenen Wäschestücke abzugeben.
3. Bei der Belegung der Räumlichkeiten des FFH sollte soweit wie möglich auf Nationalität, Kulturkreis, Volkszugehörigkeit und Religion sowie auf die individuelle Situation der Bewohnerinnen Rücksicht genommen werden.

III. Betreuung

1. Die sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung der Bewohnerinnen stellt der Auftragnehmer durch qualifizierte Fachkräfte sicher.

An das Betreuungspersonal werden folgende Anforderungen gestellt:

- staatlich anerkannter Abschluss als Sozialarbeiterin Abschluss (Bachelor, Diplom) als Sozialpädagogin; Soziologin, Psychologin oder gleichwertige Ausbildung;
- Erfahrungen in der Flüchtlingssozialarbeit und in der sozialpädagogischen Betreuung von Frauen mit sexualisierten Gewalterfahrungen sind wünschenswert;
- Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache (Englisch oder Französisch), Kenntnisse in weiteren Fremdsprachen wäre wünschenswert;

- Interkulturelle Kompetenzen, nachweislich durch mehrjährige Erfahrungen im multikulturellen Umfeld mit Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund;
- Bereitschaft zu flexibler und zeitlich variabler Arbeitszeit;
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung;
- Einfühlungs- und Empathievermögen;
- Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei Vertragsbeginn und bei jedem späteren Wechsel der Mitarbeiterinnen.

Die Qualifikation der Beschäftigten ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

2. Zur Durchführung der Betreuungs- und Beratungsaufgaben ist ausschließlich weibliches Personal einzusetzen.
3. Der Auftragnehmer hält das für die Betreuungsaufgaben erforderliche Personal bereit. Erforderlich sind 2,5 Personalstellen.

Über die nach § 4 des Vertrages über die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerberinnen und weiblichen Flüchtlingen vereinbarte Leistungsvergütung werden die Personalkosten einer Betreuungskraft 0,75 VzÄ vergütet.

Die zweite Betreuungskraft (0,75 VzÄ) und die Leiterin (1,0 VzÄ) werden über die Integrationsbeauftragte der Landesregierung im Rahmen einer Projektförderung gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe sowie zur interkulturellen Öffnung“ (Integrationsförderrichtlinie) finanziert.

4. Für den Inhalt der Beratungs- und Betreuungsarbeit in dem FFH ist die in der Anlage 1 dargestellte Rahmenkonzeption maßgebend.
5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass mindestens eine Fachkraft an Werktagen von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Haus anwesend ist.

In den Nachtstunden, an Feiertagen oder an Wochenenden ist die Bewachung des Objektes durch einen professionellen Wachdienst ist nicht erforderlich. In dieser Zeit und

bei Abwesenheit der FFH-Mitarbeiterinnen sind die Notrufnummern 110 für die Polizei und 112 für Feuerwehr und Rettungsdienst zu benutzen, über die die Frauen beim Einzug in das FFH informiert werden.